

# Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Religion unterrichten. Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

## Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\*innen zum Hochschullehrgang *Religion unterrichten. Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts* zugelassen werden können, legt die Private Pädagogische Hochschule (PPH) Augustinum gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

## § 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\*innen, die an der PPH Augustinum zum Hochschullehrgang *Religion unterrichten. Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts* zugelassen werden wollen.

## § 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für diesen Hochschullehrgang wird mit insgesamt 25 festgelegt.

## § 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

Der Hochschullehrgang richtet sich an Personen, die über eine Reifeprüfung bzw. eine entsprechende Studienberechtigungsprüfung sowie laut § 52f Abs 2 HG 2005 über ein aktives Dienstverhältnis als Lehrer\*in verfügen.

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerber\*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum\*zur Lehrer\*in bevorzugt gereiht. Weiters entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

## § 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Hochschullehrgang setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 voraus.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Seel